### Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.

## - Kostensatzung -

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 bis 25.600 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen wurden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Januar 1997 außer Kraft.

# Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Kostensatzung)

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) 18. Juli 2001 (AIIMBI S. 311)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: <sup>1</sup>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2</sup> Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AlIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden — BayRS 2010-1-1-I — in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

004	Fristverlängerungen:

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.

10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.

2. Fristverlängerung in anderen Fällen

5 bis 60 €

#### 005 Zweitschriften:

Erteilung einer Zweitschrift

10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.

006 Niederschriften: 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

#### Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung

02

020 Kommunalgesetze

> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und 10 bis 2 500 € Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)

2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)

kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

#### 021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.

12,50 bis 150 €

2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)

50 bis 2 500 €

3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG

1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)

4.0 bei Geldansprüchen

50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €

4.1 sonst 12,50 bis 200 €

03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3</sup>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4</sup>	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen <sup>5</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung <sup>6</sup>	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) <sup>7</sup>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach <b>§§ 172 ff. BauGB</b> im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2 500 €

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden

4 Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AlIMBI S. 135)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AIIMBI S. 135)

63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung <sup>8</sup>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten <sup>9</sup>	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte <sup>10</sup>	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
7 70		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Allgemeine Amtshandlungen <sup>11</sup>	
-	700		10 bis 400 €
-	700 701	Allgemeine Amtshandlungen <sup>11</sup>	10 bis 400 € 10 bis 1 250 €
-		Allgemeine Amtshandlungen <sup>11</sup> Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer	10 bis 1 250 € 10 bis 600 €
-	701	Allgemeine Amtshandlungen <sup>11</sup> Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr.	10 bis 1 250 € 10 bis 600 €
-	701 702	Allgemeine Amtshandlungen <sup>11</sup> Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>12</sup> Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen	10 bis 1 250 €  10 bis 600 €
-	701 702	Allgemeine Amtshandlungen <sup>11</sup> Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>12</sup> Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 1 250 €  10 bis 600 €
70	701 702	Allgemeine Amtshandlungen <sup>11</sup> Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>12</sup> Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung Besondere Amtshandlungen	10 bis 1 250 €  10 bis 600 €

 $<sup>^{8}</sup>$  Vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 5.6.1976, MABI S. 473).

 <sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters.
 <sup>10</sup> Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters.

Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters.

11 Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

12 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

13 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>14</sup>	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>15</sup>	10 bis 150 €

Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.5.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.1.1991, AllMBI S. 60)

15 Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.7.1989, AlIMBI S. 579).